



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 13. Juni 1990

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 90	Beschluß des Ministerrates über die Bildung des Amtes für Wettbewerbsschutz.....	281
6. 6. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schutzrechte	281
7. 6. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage	281
16. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	282

Beschluß des Ministerrates über die Bildung des Amtes für Wettbewerbsschutz vom 30. Mai 1990

Durch den Ministerrat wurde beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. Mai 1990 wird das Amt für Wettbewerbsschutz gebildet.
2. Das Amt für Wettbewerbsschutz ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es gehört zum Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft.
3. Sitz des Amtes für Wettbewerbsschutz ist Berlin.
4. Das Amt für Wettbewerbsschutz wird durch einen Präsidenten geleitet. Der Präsident wird vom Minister für Wirtschaft berufen.
5. Aufgaben und Arbeitsweise sind in einem Statut festzulegen. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wirtschaft.

Berlin, den 30. Mai 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Schutzrechte vom 6. Juni 1990

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die

- Verordnung vom 31. Januar 1980 über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 49),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. März 1978 zur Schutzrechtsverordnung — Besondere Anerkennung für |

die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — (GBl. I Nr. 7 S. 102),

- Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1983 zur Schutzrechtsverordnung — Materielle Anerkennung der Erfinder bei der Anmeldung von Patenten in anderen Staaten - (GBl. I Nr. 34 S. 335) und der
- Beschluß vom 2. März 1978 über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit — Auszug — (GBl. I Nr. 7 S. 101)

außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 6. Juni 1990

Reichenbach
Minister
im Amt des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 7. Juni 1990

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Einführung gesetzlicher Feiertage (GBl. I Nr. 27 S. 248) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zwischen den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke und den zuständigen Leitungen der evangelischen Kirche sowie der katholischen Kirche ist zu vereinbaren, welche in der Verordnung unter Beachtung der konfessionellen Spezifik festgelegten Feiertage im Territorium gesetzliche Feiertage sind.

(2) Die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke haben die gemäß Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen bekanntzumachen.

§ 2

Für die Arbeitnehmer gilt als Feiertag der für das Territorium festgelegte Feiertag, in dem der Beschäftigungsbe-